

SATZUNG

Kulturstiftung Schermbeck

Präambel

Die Errichtung der „Kulturstiftung Schermbeck“ soll dazu beitragen, die vielfältigen kulturellen Aufgaben zugunsten der Gemeinde Schermbeck zu fördern und langfristig finanziell absichern zu helfen. Damit wird – gerade auch angesichts knapper öffentlicher Kassen – das Ziel verbunden, eine höhere Kontinuität und Planungssicherheit für die Verwirklichung der kulturellen Zwecke zu erreichen.

Im Sinne der Schaffung einer „Stiftergemeinschaft“ lädt die Kulturstiftung Schermbeck auch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Initiativen und sonstige Organisationen ein, das Anliegen der Stiftung durch stifterisches Engagement zu unterstützen – sei es beispielsweise durch Zustiftungen, sonstige Zuwendungen oder die Gründung eigener Stiftungen unter dem Dach der Kulturstiftung. Sie bietet hierzu auch die treuhänderische Verwaltung von dritter Seite errichteter unselbstständiger Stiftungen an, die ebenfalls kulturelle Zwecke innerhalb des Zweckrahmens der Kulturstiftung Schermbeck verfolgen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Schermbeck“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW mit Sitz in Schermbeck.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Schermbeck. Dieser Zweck soll beispielsweise verwirklicht werden durch
 - a) Maßnahmen, die zum Ziel haben, das historisch gewachsene Erscheinungsbild der Schermbecker Kulturlandschaft zu schützen, zu pflegen oder wieder herzustellen, z.B. durch Restaurationen zum Erhalt der historischen Stadtmauer,
 - b) Maßnahmen zur Förderung der Bau-, Kunst- und Bodendenkmalpflege gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern im Lande NRW, beispielsweise durch Ausstellungen mit den Themenbereichen Bau- und Bodendenkmäler der Gemeinde Schermbeck,
 - c) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Programmen, insbesondere im Kulturzentrum „Reformierte Kirche“ in Schermbeck, wie etwa regelmäßige Musikabende und Kunstaussstellungen.
- (2) Zweck der Stiftung ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke auf dem im Abs. 1 genannten Fördergebiet. Die Gewährung von Fördermitteln soll beispielsweise erfolgen

- a) an das Schermbecker Heimatmuseum, um dessen Strukturen zu stärken und eine positive Entwicklung dieser Einrichtung zu unterstützen,
- b) zur Förderung von Maßnahmen und Projekten, die dem besseren Verständnis und der Achtung anderer Kulturen dienen,
- c) für die Veröffentlichung orts- und heimatgeschichtlicher Publikationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stifter und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens in andere Vermögenswerte sind im Rahmen des § 21 StiftG NW zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Dabei ist Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die gesamten Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
- (3) Die Organmitglieder haften der Stiftung nur für Vortatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können durch das Kuratorium von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) zwei Vertreter/innen der Schermbecker Kirchen,
 - b) bis zu vier Vertreter/innen der Stifter (Gründungsstifter und Zustifter),
 - c) je ein/eine Vertreter/in der im Rat der Gemeinde Schermbeck vertretenen Parteien, und zwar bei Fraktionen der/die Fraktionsvorsitzende oder der/die stv. Fraktionsvorsitzende, bei Parteien ohne Fraktionsstatus ein Ratsmitglied dieser Partei,
 - d) zwei Vertreter/innen der Gemeinde Schermbeck, und zwar der/die Bürgermeister/in oder der/die erste stv. Bürgermeister/in und ein(e) allgemeine(r) Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in.
- (2) Die unter Abs. 1 a), c) und d) genannten Mitglieder werden von den betreffenden Institutionen entsandt, die Mitglieder unter Abs. 1 b) werden durch die Stifter berufen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Kuratorium aufgrund eines Amtes bzw. einer bestimmten Funktion angehören, bestimmt sich nach der Dauer dieses Amtes. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre.

- (4) Bei Ausscheiden eines unter Abs. 1 a), c) und d) genannten Kuratoriumsmitglieds wird der/die Nachfolger(in) durch die entsendende Institution berufen, bei Ausscheiden eines Mitglieds unter Abs. 1 b) durch die Stifter, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens für die restliche Amtszeit.
- (5) Das Kuratorium beruft aus seinen Reihen die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretenden Vorsitzende(n).

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist oberstes Organ (unabhängiges Kontrollorgan) der Stiftung. Seine Aufgabe ist es, den Vorstand zu überwachen und die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicherzustellen.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Entscheidung über die Richtlinien der Stiftungsarbeit und die dem Stiftungszweck entsprechenden Förderungen und Maßnahmen,
 - b) die Entscheidung über die Grundsätze der Vermögensverwaltung, einschließlich der Grundsätze zur Annahme von Zustiftungen und unselbstständigen Stiftungen in der treuhänderischen Verwaltung der Kulturstiftung,
 - c) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 - e) die Entscheidung über die Bestätigung des Jahresberichts, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, gemeinsam mit dem Vorstand,
 - g) ggf. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und das Kuratorium.

§ 10

Beschlussfassungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen werden, im Übrigen stets, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand ihn/sie darum ersuchen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.
- (3) Zu den Kuratoriumssitzungen sind die Mitglieder des Vorstandes einzuladen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (4) Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung oder Zusammenschluss der Stiftung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen bzw. fernschriftlichen Verfahrens nicht möglich.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. sich an der schriftlichen oder fernschriftlichen Abstimmung beteiligt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der an der schriftlichen Abstimmung Beteiligten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Die Besetzung des ersten Vorstandes ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, die nachfolgenden Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium berufen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus der Mitte des Vorstandes eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein(e) Nachfolger(in) unverzüglich für die restliche Amtszeit durch das Kuratorium berufen. Auf Ersuchen des/der Vorsitzenden des Kuratoriums kann dass ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines/seiner Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt bleiben.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den/die Vorsitzende(n) allein oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums,

- c) die gesonderte Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen und sonstiger Treuhandvermögen,
- d) die Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, gemeinsam mit dem Kuratorium,
- e) die Durchführung einer effektiven Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung sowie zur Einwerbung von Zuwendungen (z.B. Spenden, Zustiftungen, treuhänderische Stiftungen),
- f) ggf. die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und das Kuratorium zur Vorlage im Kuratorium.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die mindestens vier Mal pro Jahr stattfinden sollen. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (2) Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Kuratoriums (§10) entsprechend.

§ 14

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium in der bisherigen Form nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und auf einem Gebiet zu liegen, der dem bisherigen Stiftungszweck nahe kommt.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 15

Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die durch den Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schermbeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2, oder diesen so nahe wie möglich kommende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18

Stellung des Finanzamtes


Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

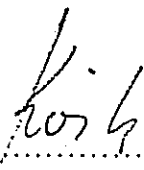
§ 19

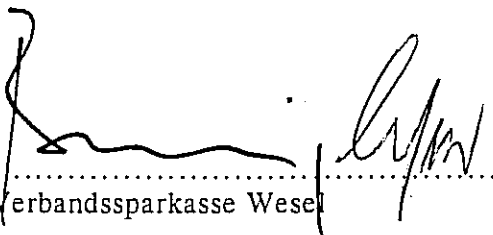
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Schermbeck, den 05.04.2004


.....
Volksbank Schermbeck




.....
Verbandssparkasse Wesel
Jubiläumsstiftung
- Der Vorstand -